

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 19 (1868)
Heft: 7

Artikel: Organisation und Verwaltung der bündnerischen Gemeinden [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720681>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

(XIX. Jahrgang.)

Nr. 7.

Chur, Juli.

1868.

Erscheint Jede jeden Monats und kostet jährlich in Chur Frk. 2. —; auswärts franko in der ganzen Schweiz Fr. 2. 50 Rp; Bestellungen nehmen alle Postämter an.
Inserate per Zeile 15 Rappen.

Redaktion: Fr. Wassali.

Inhaltsverzeichnis: 1) Organisation und Verwaltung der bündner. Gemeinden. 2) Statistik über die Alpenwirthschaft der Schweiz im Jahr 1864. 3) Die neueste bündnerische Badeliteratur. 4) Monatsübersicht.

Organisation und Verwaltung der bündnerischen Gemeinden.

(Schluß.)

3) Erhebung der Communalsteuern und Vertheilung der Gemeindelaſten.

Wenige Gemeinden erheben regelmäßig direkte Steuern behufs Deckung ihrer Ausgaben. Jenseits der Berge finden wir sie in den Gemeinden des Oberengadins und diesseits meistens nur in größern Ortschaften, wie Chur, Thusis, Maiensfeld und Fläsch, welche letztere beiden Gemeinden die Erstellung so kostspieliger Rheinwuhren hiezu veranlaßt hat. An vielen Orten herrscht die Uebung, ein sich ergebendes Defizit in der Gemeindeverwaltung sofort durch direkte Steuern zu decken.

Trimmis hat in seiner Gemeindeordnung die wohlgemeinte Bestimmung: Aeuffnung von Passiven soll nicht stattfinden.

Wo keine direkte Steuern regelmäßig erhoben werden, da werden die für Gemeindezwecke erforderlichen Arbeiten, zu denen nicht technische Fertigkeit erforderlich, durch Gemeinwerke ausgeführt, welche gleichmäßig auf die Haushaltungen, seien sie reich oder arm, vertheilt werden, mit der einzigen Ausnahme, daß, wer Zugthiere (Mähnen) besitzt, dieselben wo nöthig statt eines Arbeiters aufs Gemeinwerk schicken muß.

Diese noch in den meisten Gemeinden bestehende unbillige Einrichtung fängt an mehrern Orten an, einer gerechtern zu weichen oder ist

ihr bereits gewichen, wobei die Gemeinwerke theils auf Stimmen oder Haushaltungen, theils auf Vermögen oder Grundbesitz oder Viehzahl, und theils auch auf Erwerb vertheilt werden.

Außer direkten Steuern und Gemeinwerk sind in den meisten Ortschaften einzelne oder mehrere Gefälle entweder für die Gemeindskasse oder für fromme Zwecke eingeführt, namentlich Erbschaftsgebühren, Handänderungstaxen, Hochzeit- oder Taufgebühren, Konfirmandensteuer, Hundetaxen, Wirthschaftstaxen, Häuser- oder Grundsteuer u. s. w.

Wir schließen diesen Abschnitt mit dem interessanten hierauf bezüglichen Artikel der Gemeindeordnung von Tarasp, welcher lautet: Wer heirathen will und nicht Fr. 500 Vermögen besitzt, muß außer den gewöhnlichen Fr. 42 $\frac{1}{2}$ noch Fr. 100 in die Armenkasse bezahlen.

Dieses Kapitel ist offenbar zu kurz behandelt und erfordert mit Rücksicht auf seine Wichtigkeit einer Ergänzung, welche später besonders nachfolgen wird.

4) Nutzungsverhältnisse des bürgerlichen Korporationsgutes.

Durchgehen wir die mannigfaltigen Nutzungsverhältnisse, wie sie dormalen in unserm Kanton bestehen, so treten uns hie und da noch Ueberreste des alten deutschen Rechts entgegen, nach welchem die Befugniß zur Benützung der Wälder und Weiden als ein dingliches Recht angesehen wurde, welches den auf Gemeindsgebiet liegenden Gütern oder Häusern zustand.

Diese Grundsätze bestanden mehr oder minder modifizirt noch im siebenzehnten Jahrhundert auch in den Urkantonen und den übrigen demokratischen Ständen Zug, Glarus und Appenzell.

Während sie aber hier durch die Landsgemeinden modifizirt, auf gemeinnützigen Boden gestellt, und den Fortschritten der Kultur und der Bevölkerung dabei Rechnung getragen wurde, blieben sie in Bünden entweder als Ruinen aus alter Zeit stehen, oder wurden, da jede Einwirkung von Staatswegen fehlte, in unsern Gemeinden meistens nach Privatinteressen und aller Geinnützlichkeit entbehrend eingerichtet. So entstand dann in unserm Kanton die Ansicht, die Befugniß zur Benützung des Korporationsgutes sei ein persönliches Recht jedes Bürgers, und daraus bildete sich die Uebung, daß in den meisten Gemeinden die reichere Klasse dieselben entweder vorzugsweise oder ausschließlich genießt.

Ein dritter Grundsatz und wo nicht Privatrechte urkundlich nachgewiesen werden können, wohl der richtigste ist derjenige, nach welchem die Gemeindutilitäten den Bürgerkorporationen, der Bürgergemeinde,

zustehen und vorab zur Befriedigung der Gemeindsbedürfnisse bestimmt sind. Sie hat sich bei uns noch wenig Geltung zu verschaffen gewußt, indeß haben schon einzelne Bestimmungen in den Gemeindeordnungen hieraus ihren Ursprung erhalten oder diesen Grundsatz förmlich ausgesprochen. Die Gemeindeordnungen von Ilms, Präz und Tschierschen enthalten den Satz: alle Gemeindsutilitäten können von den Bürgern nur gegen entsprechende billige Entschädigung an die Gemeindskasse benützt werden, und Soglio verlangt eine Entschädigung für Benutzung von Wald und Alpen. Dieser Grundsatz hat aber bereits in einer bedeutenden Anzahl Kantonen die ausschließliche Herrschaft erlangt und wird hoffentlich auch bei uns sich immer mehr Bahn brechen. Untersuchen wir nun, wie die einzelnen Gemeindeordnungen diese Gegenstände geregelt haben.

Die Gegenstände, auf die sich die Gemeindsutilitäten bei uns ausdehnen, sind Alpen, Almenden, Wälder und Gemeinlöser.

a) Benutzung der Gemeindsalpen.

Wir übergehen hierbei nicht bloß die Privaten zugehörigen Alpen, sondern auch diejenigen, welche sogenannten Privatgenossenschaften zustehen.

Bei Benutzung der Gemeindsalpen finden wir in unserm Kanton alle drei obbezeichneten Grundsätze angewendet. Derjenige, nach welchem das Recht der Alpbenutzung durch den Güterbesitz normirt wird, findet in den beiden Engadinen vorzugsweise Anwendung. Daher haben, wo dieser Grundsatz gilt, diejenigen Bürger, welche nicht für einen, in der Regel festgesetzten, gewissen Werth Güter in der Gemeinde besitzen, kein Recht zur Alpbenutzung, wogegen an einigen Orten sogar güterbesitzenden Weisäßen dieses Recht eingeräumt wird. Diesem Grundsätze huldigen die Gemeinden Samaden, Celerina, Bevers, Pontresina, Schleins, Remüs und Guarda.

Die Gemeindeordnung von Guarda sagt: die Benutzung der Alpen und Weiden ist ein mit dem Grundbesitz verbundenes Recht, und diejenige von Schleins: Inhaber der Güter haben auf Alpen und Weiden ein Privatrecht zur Benutzung nach alten Bräuchen und Statuten. In derjenigen von Samaden heißt es: Alpen sind Eigenthum der Gemeinde, jedoch zur unentgeltlichen Benutzung der Genossenschaften überlassen. Die Benutzung richtet sich nach Güterbesitz.

Diesem alten Grundsatz entsprungen und dermalen noch in den meisten Gemeinden geltend ist diejenige Bestimmung, wornach jeder Viehbefitzer nur dasjenige Vieh auf die Alp treiben darf, was er mit eigenem auf Gemeindsgebiet gewachsenem Heu gewintert hat. Oder wenn hievon

eine Ausnahme gestattet ist, so muß dafür eine Entschädigung bezahlt werden. Nach der Gemeindeordnung von Sarn ist für auswärts herbezogenes fremdes Heu pr. Kl. 29 Rp. und für Vieh, das außer der Gemeinde gewintert wurde und die Gemeindsalpen benutzte, ebenfalls eine Vergütung zu leisten, welch' letztere Bestimmung auch die Gemeindeordnungen von Scheid, Jenaz und Ronters-Prätigau enthalten.

Der am häufigsten bei uns vorkommende Grundsatz ist derjenige, daß die Gemeindsalpen den jeweiligen Bürgern, gewöhnlich den anwesenden, zur Benutzung gehören und wornach dieselben in der Regel frei, ohne Grasmiethen, nur gegen Entrichtung der Unkosten benutzt werden. Ja, einige Gemeinden gehen soweit in ihrer Generösität gegen die Viehbesitzer, daß sie allfällige Grasmiethen von fremden Rühen in die Alpklasse der Viehbesitzer fallen lassen und größere Reparaturen oder Neubauten aus der Gemeindskasse bestreiten, z. B. Schlans u. a.

Die ganze freie Alpbenutzung scheint in einzelnen Gemeinden zu Mißbräuchen Veranlassung gegeben zu haben, daher an mehreren Orten festgesetzt wurde, es dürfe jede Haushaltung nicht mehr als eine bestimmte Anzahl Vieh frei in die Alp treiben. So gestattet Praden, es dürfe eine Haushaltung nicht mehr als drei Stück frei in die Alp stellen, und Sars fängt beim 13. Stück mit einer Grasmiethen an. Misox gestattet 4 Stöße unentgeltlich zu benutzen, mehr per Stoß Fr. 2. 50, und Cama ein Stück Rindvieh oder 5 Stück Schmalvieh frei, mehr für ein Stück Rindvieh Fr. 1 und Schmalvieh 20 Rp.

Dem Grundsatz, daß die Alpbenutzung ein Recht der lebenden Bürger sei, entsprang die an mehreren Orten gemachte Bestimmung, daß der Alpnutzen allen bürgerlichen Haushaltungen zukommen soll.

Diese gleichmäßige Nutzung wurde in der Weise geregelt, daß jeder Haushaltung eine Anzahl Alpstöcke zugeschieden wurden. Diejenigen, welche mehr als ihre Anzahl Stöße benutzen, müssen für ihre Mehrbenutzung den gar nicht oder unter ihrem Antheil Benutzenden eine Vergütung bezahlen. So zahlt Zizers jeder Haushaltung, welche die Alp nicht benutzt, Fr. 7, Sars Fr. 8. Ähnliche Bestimmungen haben Malans, Malix, Andeer u. a.

Der dritte Grundsatz, daß die Alp der Gemeinde zustehe und daß dieser eine Entschädigung für die Benutzung zukommen soll, hat sich bereits in mehreren Gemeinden Bahn gebrochen. So zahlen die alpbenutzenden Viehbesitzer in Chur an die Stadtkasse Fr. 1700, in Unterwas Fr. 800, in Fanas Fr. 300 an die Gemeindskasse, in Ems 106 Pfund Butter an die Kirche. Eine Menge Gemeinden, welche Grasmiethen zu Gunsten der Gemeinde eingeführt haben, befolgen dabei eine

Progression, indem die erste Kuh am wenigsten, jede folgende aber mehr bezahlen muß. Eine solche Bestimmung hat Felsberg, Rhäzüns, Haldenstein u. A.

b) Benutzung der Allmenden.

Unter Allmenden, gewöhnlich Heimweiden genannt, verstehen wir jene Weiden, welche vorzugsweise vor und nach der Alpfahrt benutzt werden, und bei deren Benutzung in der Regel das Vieh am Abend in die Ortschaften zurückkehrt. Die Benutzung derselben im Sommer ist an den meisten Orten den Viehbesitzern nur in beschränktem Maße, für dasjenige Vieh gestattet, dessen sie den Sommer über für ihre landwirthschaftlichen oder häuslichen Bedürfnisse benöthigt sind. Im Uebrigen gelten hiebei in den Gemeinden die gleichen Grundsätze wie bei Benutzung der Alpen, daher wir, um Wiederholung zu vermeiden, darauf verweisen.

c) Benutzung der Gemeindswaldungen.

Wenn wir die dermalige Benutzung der Gemeindswaldungen, dieses so wichtigen Theils unseres Volkswohlstandes genauer untersuchen, so werden wir zwar finden, es wäre für Gegenwart und Zukunft in hohem Grade wünschbar, wenn in manchen Gemeinden im Forsthaushalt mehr Sparsamkeit, in der Waldwirthschaft mehr Umsicht, mehr Sorgfalt angewendet würde.

Es wäre indeß in hohem Grade ungerecht, wenn wir die großen Fortschritte verkennen würden, welche hauptsächlich in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten in unserm Waldwesen gemacht wurden.

Vor ungefähr zwanzig Jahren waren in unserm Kanton nicht ein halbes Duzend Gemeinds- und Revierförster mit Jahresgehalt angestellt. Ende 1867 stunden außer den 9 Kantonsangestellten 54 admittirte und patentirte Gemeindsförster in Dienst, denen an Jahresgehalten Fr. 18,376. 20 von den Gemeinden bezahlt werden und jährlich mehrt sich die Zahl dieser Beamten. Dieselben wurden alle von den Gemeinden freiwillig angestellt, ein Beweis, daß man diesem Gegenstand immer mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuwendet.

Während früher fast in jeder Gemeinde ein Stück Wald offen gelassen wurde (s. g. Feiwälder), woraus der Bürger nach Bedürfniß Brenn- oder Bauholz ohne Beschränkung und ohne Bezahlung beziehen konnte, sind jetzt in allen Gemeinden die Waldungen geschlossen, jede Haushaltung darf, mit Ausnahme des Leeseholzes, dessen Bezug in manchen Gemeinden auch beschränkt wurde, daraus nur ein bestimmtes Quantum Brennholz beziehen, und nur nach Anweisung der Forstverwaltung. Das Nutz- oder Bauholz wird in ungefähr $\frac{3}{4}$ unserer Ge-

meinden nur gegen Bezahlung bewilligt. In der Regel geschieht die Abgabe von Brennholz unentgeltlich, und an einigen Orten, namentlich im Engadin, den Weisäßen wie den Bürgern. Einzelne Gemeinden lassen es auf gemeinschaftliche Kosten aufrüsten und erheben dann von den Bezüglern die Arbeitskosten; so Chur, verschiedene Gemeinden des Oberengadins, Thusis, Fürstenaub, Andeer, Splügen, Zernez, Sins etc. Laut einer auf dem kantonalen Forstbureau gemachten Zusammenstellung geben zirka 70 Gemeinden das Bauholz ohne Gegenleistung an Bürger ab, 84 um einen Preis von 4 Rp. oder darunter für den Kubikfuß, und die übrigen Gemeinden zu einem höhern Preis, wogegen dann in der Regel die Weisäße vom Bezug des Bauholzes gänzlich ausgeschlossen sind. Selten ist aber ein Maximum für das Bezugsquantum festgesetzt.

Diese Umstände haben dann an mehreren Orten den Spekulationsgeist wach gerufen und einzelne Bürger veranlaßt, ihre wohlfeil erstellten Gebäulichkeiten theuer an Nichtbürger zu verkaufen, und sodann wieder neue aus wohlfeilem Gemeindsholz aufzuführen. Dieser die Waldordnungen umgehende Mißbrauch hat dann mehrere Gemeinden in letzter Zeit bewogen, festzusetzen, daß wenn ein Bürger seine neu erstellte Gebäulichkeit später oder innert einer Anzahl von Jahren an Nichtbürger verkaufe, er die Differenz zwischen dem Bezugspreis und dem laufenden Holzpreis zur Zeit des Verkaufs, an die Gemeinde zu vergüten habe.

Statt dieser Differenz haben einzelne Gemeinden gewisse Prozente des laufenden Preises, den ihre Gebäulichkeiten an Nichtbürger veräußernden Bürgern auferlegt. So Malix 5 %, Felsberg 20 %, Zizers 50 % des an die Gemeinden bereits bezahlten Preises. Ähnliche Bestimmungen haben Trimmis, Tamins, Bonaduz, Sins.

Die Erörterung, ob diese Verordnungen im Hinblick auf den in der Verfassung garantirten Grundsatz von freiem Handel und Verkehr zu Recht bestehen könne, gehört nicht hieher, jedenfalls wird ihre Ausführung viele Schwierigkeiten darbieten. Zweckmäßiger und billiger dürfte die in einzelnen Gemeinden (z. B. Maienfeld) eingeführte Bestimmung sein, daß jede Haushaltung nur ein bestimmtes Quantum Bauholz innert einer Anzahl von Jahren beziehen darf, worüber von der Forstverwaltung besondere Rechnung geführt wird.

d) Benutzung der Gemeindslöser.

Unter Gemeindslöser (Gemeingüter) werden bei uns in Bünden solche Aecker- oder Wiesenparzellen verstanden, welche den einzelnen bürgerlichen Haushaltungen in der Regel lebenslänglich zur Benutzung überlassen werden. Die Art und Weise der Ueberlassung, in welchem Alter das Bezugsrecht beginne, ob sie an Kinder erbweise übergehen,

ob Wittwen sie vom Manne erben, ob Abwesenheit deren Verlust nach sich ziehe u. A., — darüber sind die mannigfaltigsten Bestimmungen in den einzelnen Gemeinden zu finden. Jedes Loos der gleichen Klasse hat in der Regel die gleiche GröÙe oder wenigstens den gleichen Werth wie die andern.

Einzelne Gemeinden haben die ärmere Klasse dadurch berücksichtigt, daß solchen Haushaltungen, welche die Alp gar nicht, oder nicht mit einer bestimmten Anzahl Vieh benutzen, eine Klasse Gemeindslöser allein zugetheilt wird. So mehrere Gemeinden des Prätigaus, des Oberlandes u. s. w. Die Gemeindeordnung von Tingen sagt: Bürger, welche kein Vieh besitzen, haben Vozug in Bezug auf Gemeindsgüter und Waldbenutzung.

Auch über die Benutzung der Gemeindegüter ist der kleinrätliche Bericht so mager ausgefallen, daß eine genauere Darstellung dieser Verhältnisse um so nöthiger erscheint, als dieselben in neuerer Zeit bei der Frage über die Gemeindeangelegenheiten eine wichtige Rolle spielen. Wir werden daher dieselbe ebenfalls besonders nachtragen.

Statistik über die Alpenwirthschaft der Schweiz im Jahr 1864.

I. Alpen des Kantons Graubünden.

(Fortsetzung.)

Der Nettoertrag der Kühe stellt sich folgendermaßen für den Kanton Graubünden heraus:

Bezirk und Gemeinde. Messur.	Anzahl der Milchkühe.	Summa der Weidetage sämtlicher Milchkühe.	Milchertrag per Kuh und Tag. Maß	Nettoertrag der Kühe.					Ertrag per Maß Milch in Geld. Et.
				Durchschnitt					
				Summa.	per Stück.		per Stück und Tag		
				Fr.	Fr.	Et.	Et.		
Chur	305	30195	2,81	15069	49.	41	0,50	17,5	
Churwalden	318	18754	1,61	5175	16.	27	0,28	1,71	
Malix	131	10742	2,20	3760	28.	70	0,35	15,9	
Praden	70	7490	2,19	2317	33.	10	0,31	14,1	
Parpan	180	11640	3,71	7352	40.	84	0,63	17,0	
Tschierschen	80	6160	2,57	2317	28.	96	0,38	14,6	
Castiel u. Calfreisen	80	6320	2,53	2224	27.	80	0,35	13,9	
Grosen	75	7725	2,91	3600	48.	00	0,47	16,0	